

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 11. September 2017

Polizei- und Militärdirektion

Präsidentin. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur zweiten Sessionswoche. Ich möchte mich noch kurz zusammen mit Ihnen an das vergangene Wochenende zurückerinnern: Ich nehme an, dass die meisten von Ihnen irgendwo unterwegs waren, sei es in Zusammenhang mit den autofreien Sonntagen, mit dem SlowUp, mit dem Marathon auf die Jungfrau oder mit was auch immer. Zwei Anlässe dieses Wochenendes möchte ich gerne herausgreifen: Der eine ist der Anlass der Kirchen hier in Bern. Sie nannten es Kirchenfest und es stand in Zusammenhang mit der Vision 21, die sie vor dem Hintergrund des Luther-Jubiläumsjahres erarbeitet haben. Dieser Anlass war total spannend. Man konnte hier in Bern rund zehn Predigten besuchen. Ich begegnete auch ein paar Kollegen aus dem Grossen Rat. Zum Mittagessen gab es Risotto, und die Stimmung war sehr spannend, gut und angeregt. Am Nachmittag fanden dann auf dem Bundesplatz verschiedene Veranstaltungen statt. – Ich mache immer wieder so eine Art Kunstpausen, weil ich immer wieder hoffe, dass der Lärmpegel etwas abnimmt. Vielleicht muss ich mal eine längere einschalten. – Ich möchte Sie nämlich noch gern auf einen zweiten Anlass aufmerksam machen, der am Wochenende stattgefunden hat, nämlich den europäischen Tag der Organspende. Wer von Ihnen hat das mitbekommen? – Ich sehe doch ein paar erhobene Hände. Dann möchte ich gleich noch eine zweite Frage stellen: Haben Sie den Ausweis dazu bereits ausgefüllt? Sie finden ja darauf alle Varianten, die möglich sind, also ja, nein, teilweise, nur nach Rückfrage und so weiter. Dieser Anlass war spannend und wichtig. Da in der Schweiz nur sehr wenige Leute diesen Ausweis ausgefüllt haben, habe ich organisiert, dass in der Wandelhalle solche Ausweise aufliegen. Die Informationen finden Sie im vorderen Teil des Büchleins. Im hinteren Teil finden Sie zwei Ausweise, wobei sie den einen auf sich tragen und den anderen jemandem zu Hause abgeben können. Vielleicht müssen Sie allerdings noch darüber diskutieren, ob die Leute zu Hause damit einverstanden sind, wie Sie den Ausweis ausfüllen. Sie können sich gerne bedienen. Es macht wirklich Sinn, diesen Ausweis auf sich zu tragen. Es macht Sinn für Sie selber, aber auch für ihre Angehörigen, damit man weiss, was geschehen soll, wenn ein Unfall passiert, was wir ja selbstverständlich nicht hoffen. Dies als ein Rückblick auf das Wochenende. Sie erinnern sich: Am Donnerstagabend besuchte uns das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Wir waren ja im Mai von Ihnen an die Landsgemeinde eingeladen worden. Wir zeigten den Gästen die Region des Bielersees und besuchten die Firma Cendres et Métaux, die pro Jahr 35 Tonnen Gold verarbeitet, was man sich kaum vorstellen kann. Es lohnt sich, diese Firma einmal zu besuchen. Wir alle hofften, dass wir das eine oder andere Stäubchen mitnehmen können. Im Kanton Bern gibt es Leute, Unternehmungen, die Nischen gefunden haben, welche mittlerweile aber keine Nischen mehr, sondern stark gewachsen sind. Dort herrscht ein Unternehmergeist, der wirklich sehr faszinierend ist. Abgesehen von diesem sehr eindrücklichen Besuch war der Austausch mit den Glarnern sehr gut und schön. Es ist immer wieder sehr wertvoll zu merken, wer was wie macht, und so kann man dann vom Einen oder Anderen profitieren.

Ordnungsanträge

Antrag BDP (Etter, Treiten)

Traktandum 53, Geschäft 2017.RRGR.166, Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen».
Verschiebung des Geschäfts in die Novembersession

Präsidentin. Damit sind wir zurück beim heutigen Sitzungstag. Mir liegen zwei Ordnungsanträge vor. Ich möchte mit dem Ordnungsantrag starten, den Sie bei sich auf dem Pult finden. Er bezieht sich auf das Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Der Ordnungsantrag verlangt die Verschiebung des Traktandums 53 auf die Novembersession. – Es ist völlig in Ordnung, wenn

während meinen einleitenden Worten ein gewisser Lärmpegel herrscht. Aber Grossrat Etter braucht etwas mehr Ruhe für das, was er sagen möchte, damit wir verstehen, warum er dieses Traktandum verschieben möchte.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP beantragt, Traktandum 53 in die Novembersession zu verschieben und zusammen mit den anderen Finanzgeschäften zu behandeln. Wir werden ja in der Novembersession das Steuergesetz, den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan behandeln. Auch werden wir über das Entlastungspaket 2018 (EP 2018) sprechen. Im Rahmen dieser Geschäfte werden wir unsere langfristigen Finanz- und Steuergeschäfte planen. Eine Diskussion über eine Steuersenkung ab 2021, losgelöst von den erwähnten Geschäften, macht erstens zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Zweitens wäre eine Behandlung dieses Themas unverantwortlich, da wir ja nicht wissen, was noch alles kommt, denn wir kennen die weiteren Anträge und Vorschläge heute noch nicht. Deshalb muss das Geschäft in der Novembersession behandelt werden, wenn alle Fakten auf dem Tisch liegen. Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Präsidentin. Besteht ein Klärungsbedarf oder können wir direkt abstimmen? – Möchte jemand das Wort?

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Dieser Antrag wurde etwas spät eingereicht, da die Fraktionssitzungen bereits vorbei sind. Wir konnten diese Verschiebung in der Fraktion nicht besprechen. Allerdings haben wir das Geschäft diskutiert, und aufgrund dieser Diskussionen muss aus meiner Sicht dieser Ordnungsantrag ganz klar abgelehnt werden. Ich bitte Sie, ihn ebenfalls abzulehnen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir neigen dazu, dem Ordnungsantrag zuzustimmen. Die Auslegeordnung findet im November statt und ich schliesse auch nicht aus, dass wir im Rahmen des Steuergesetzes die Diskussion über die natürlichen Personen ebenfalls eröffnen werden. Wenn wir die Motion verschieben, hätten wir dann einen etwas grösseren Handlungsspielraum. Würde die Motion jetzt überwiesen, wären wir bereits stark konditioniert. Aus diesem Grund wäre ich dankbar, wenn wir die Motion im November behandeln könnten.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Die EVP spricht sich für die Verschiebung dieses Traktandums aus. Aber im Grunde ist für uns der Vorstoss unnötig, weil wir selber ja das Beschlussgremium über die Steuern sind und nicht den Regierungsrat beauftragen müssen, irgendetwas vorzusehen. Wir können bereits jetzt im Rahmen der Steuergesetzrevision etwas beschliessen. Wenn Sie bereits jetzt die natürlichen Personen bevorzugen möchten, machen Sie das, mit all den Konsequenzen. Das können wir bereits jetzt, dazu brauchen wir keinen Vorstoss. Also spielt es keine Rolle, wann wir über den Vorstoss diskutieren. Wir sind für Annahme des Ordnungsantrags und für eine Verschiebung in die Novembersession. Allerdings machen wir eine kleine Präzisierung, bitten Sie aber, diese nicht als Antrag zu verstehen: Wir wünschen eine Verschiebung auf die Novembersession 2019 (*Heiterkeit*).

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion schätzt die Situation gleich ein wie die beiden Vorredner von FDP und EVP: Für uns macht die Verschiebung insofern Sinn, als wir die Frage, welche Steuerpolitik wir wollen, im November eingehend diskutieren werden. Materiell sind wir nicht ganz gleicher Meinung wie der Vorredner, aber es ist sinnvoll, alles zusammen zu diskutieren und nicht bereits jetzt in dieser Session präjudizierende Entscheidungen zu fällen. Materiell könnten wir auch heute einsteigen, doch es ist sinnvoller, das Geschäft zu verschieben. Deshalb unterstützen wir den Antrag der BDP auf Verschiebung.

Ursula Marti, Bern (SP). Auch unsere Fraktion stimmt diesem Ordnungsantrag zu, auch wenn sich diese Motion eigentlich nicht auf die Steuergesetzrevision bezieht, die wir im November diskutieren werden. Das ist eine Eigenheit dieser Motion, die wir nicht ganz verstehen. Im Grunde bezieht sie sich auf die Steuergesetzrevision 2021. Aber im Hinblick auf die Einheit der Materie ziehen wir es vor, im November alles gemeinsam zu besprechen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Diese Motion wurde von mir eingereicht. Ich möchte das, was Frau Grossrätin Marti vorhin gesagt hat, unterstützen: Es geht nicht um die jetzt anste-

hende Steuergesetzrevision, denn diesbezüglich hätte ich gar nichts mehr fordern können. Da ich meinen Vorstoss auf die nächste Steuergesetzrevision beziehen wollte, reichte ich diese Motion im Hinblick auf die nächste Revision ein. Denn im Hinblick auf diese ist das Buch noch geschlossen, es ist noch möglich, Motionen einzureichen, und für mich gilt: «Gouverner c'est prévoir». Gemäss Artikel 69 darf keine Motion mehr eingereicht werden, wenn ein Gesetz revidiert wird. Vielmehr müssen Anträge gestellt werden. Aber ich wollte nicht bei der anstehenden Steuergesetzrevision etwas bewirken, sondern endlich langfristig eine Steuersenkung für natürliche Personen vorsehen. Unsere Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen, weil es eigentlich keinen Sinn macht. Wir können langfristig etwas planen oder dann eben auch im November, das bringt keine Änderung, weil diese Änderung im Steuergesetz erst auf 2021 vorgesehen ist.

Präsidentin. Wir stimmen jetzt über den Ordnungsantrag ab. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 82

Nein 60

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Ordnungsantrag angenommen. Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) wird also in der Novembersession beraten und fällt somit heute von der Traktandenliste. Wir kommen zu einem weiteren Ordnungsantrag. Er wurde von der SP-JUSO-PSA-Fraktion gestellt.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist mit einem Entscheid des Büros des Grossen Rats nicht einverstanden. Das Büro hat über die Dringlichkeit eines Vorstosses unserer Fraktion nicht sachgerecht und politisch statt juristisch entschieden. Es geht um eine Motion, die als Reaktion auf einen Entscheid der Regierung im August eingereicht worden ist. Gemäss diesem Entscheid soll die Prämienverbilligung für einen grossen Teil der Betroffenen um 15 Prozent gesenkt werden. Wir fordern von der Regierung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion mit einer Forderung und mit einer Konstellation, die bereits oft zu dringlichen Vorstössen geführt haben die als solche anerkannt worden sind. Aus unserer Sicht ist also Dringlichkeit klar gegeben. Die Regierung hat im August entschieden, dass der Beschluss bereits im Januar in Kraft treten soll. Wir können also im Grossen Rat nur mit einem dringlichen Vorstoss reagieren. In unseren Reglementen sind keine weiteren Kriterien für Dringlichkeit festgelegt. Es gibt keinen Grund, diese Dringlichkeit nicht zu anerkennen. Ich halte fest: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass entgegen dem Entscheid des Büros Dringlichkeit zu gewähren ist. Wir haben das heute in der Fraktion ausführlich diskutiert. Alles andere ist unsachlich und klar ein politischer Entscheid der Mehrheit. Ich beantrage, auf den Entscheid des Büros zurückzukommen.

Präsidentin. Wir haben die Ausführungen zum Antrag gehört, aber es ist eben so: Gemäss Artikel 91 Absatz 3 der GO ist es möglich, einen Ordnungsantrag zu stellen bei Themen, die sich auf das Verfahren und die Ordnung im Ratssaal beziehen. Die Diskussion über die Dringlichkeit hat im Büro stattgefunden. Es handelt sich hier also nicht nur um eine andere Räumlichkeit, sondern auch um ein anderes Gremium. Es ist demnach gar nicht möglich, dazu einen Ordnungsantrag zu stellen. Noch zum inhaltlichen Aspekt, der ebenfalls erwähnt worden ist: Gemäss Artikel 74 Absatz 2 GO entscheidet das Büro abschliessend über die Dringlichkeit von Motionen. Es gibt also gar keine Möglichkeit für diesen Ordnungsantrag, und wir können auch nicht darüber abstimmen.

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

4. Rechtsstellung der Eingewiesenen

Art. 19 Abs. 1
Angenommen

Art. 19 Abs. 2(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Rechte der Eingewiesenen im Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen richten sich nach Art. 74 ff. StGB

Art. 19 Abs. 5(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Eingewiesene haben auf eigene Kosten das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand nach ihrer Wahl. Sie haben das Recht auf angemessenen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung oder auf amtliche Verteidigung nach der stopp. Die Vollzugseinrichtungen setzen die Eingewiesenen davon in Kenntnis.

Art. 22 Abs. 1

Antrag SiK-Minderheit (Fuhrer-Wyss, Burgistein)

Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen.
(Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2)

Art. 23 Abs. 1

Antrag Regierungsrat (II)

Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 24 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Andere Behörden sind ~~namentlich~~

Art. 32

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 34 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährden, nach vorgängiger Androhung für höchstens drei Monate, ~~im Wiederholungsfall dauerhaft~~, von Besuchen ausschliessen.

Art. 34 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Im Wiederholungsfall kann eine Person nach vorgängiger Androhung bis zu zwölf Monate ausgeschlossen werden. Auf familiäre Beziehungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. d

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person unter Beizug des forensisch-psychiatrischen Dienstes oder einer Ärztin oder eines Arztes.

Art. 35 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die einweisende Behörde kann eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit gestützt auf die Gründe nach Absatz 1 oder in Einzelhaft gestützt auf die Gründe des StGB bis zu sechs Monaten anordnen. Die Einzelhaft muss nach drei Monaten überprüft und bei Verlängerung schriftlich begründet werden.

Art. 37 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Als zulässige Waffen gelten ~~Schlag- und Abwehrstöcke~~ und Reizstoffe.

Art. 42 Abs. 1 Bst. d

Antrag SiK-Minderheit (Knutti, Weissenburg)

Der Arrest in der eignen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 21 Tage.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

bei Disziplinarsanktionen innert ~~drei~~ zehn Tagen nach Eröffnung

Art. 57 Abs. 2

Antrag Regierung (II)

~~Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle~~ Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

Präsidentin. Wir steigen somit wieder in das Traktandum 41 der Polizei- und Militärdirektion ein, dort, wo wir am vergangenen Donnerstag stehen geblieben sind. Wir berieten bis zu Kapitel vier, «Rechtsstellung der Eingewiesenen». Wir wollten die verbleibenden Anträge gemeinsam in einem Themenblock diskutieren, fragten uns aber dann, ob es überhaupt möglich sei, sie in einem so grossen Block zusammenzufassen. Zusammen mit dem Präsidenten und Sprecher der SiK haben wir uns dann entschieden, dass das möglich ist. Wir diskutieren also sämtliche Anträge ab Artikel 19. Dabei handelt es sich primär um Anträge der Grünen, doch gibt es auch noch Anträge von

Kommissionsmehrheit und -minderheit. Ich werde also auch den jeweiligen Mehrheits- und Minderheitsvertretern der SiK das Wort geben. Wir starten nun mit dem Votum der Grünen, dann kommen wir zum Kommissionssprecher, gefolgt von den Fraktionen und den Einzelsprechern. Die Abstimmung erfolgt artikelweise. Hinsichtlich der Sprechdauer werde ich eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen, da gleichzeitig mehrere Themen zur Sprache kommen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Gemäss unserem Entscheid von vergangener Woche ist es möglich in privaten Einrichtungen Freiheitsstrafen zu vollziehen. Auch können im Strafvollzug Private beigezogen werden. Umso wichtiger ist der Rest unserer Anträge. Ich fasse sie unter dem Titel «Rechte der Gefangenen» zusammen. Das vorliegende Gesetz betont einseitig Beschränkungen, welche die Eingewiesenen zu gewärtigen haben. Ihre Rechte werden nur rudimentär festgehalten, so in Artikel 19 des Entwurfs. Im Bundesrecht steht aber einiges mehr davon. Eingewiesene haben das Recht auf Arbeitsentgelt, sie sind zwar verpflichtet zu arbeiten, haben aber auch das Recht, damit Geld zu verdienen. Sie haben ein Recht auf Beziehungen zur Aussenwelt, bei Eignung haben sie das Recht auf Aus- und Weiterbildung und auf freien Verkehr mit dem Verteidiger. Als Ausgleich zu den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes, die ebenso im Bundesrecht angelegt sind, muss zumindest ein Verweis auf das Bundesrecht ins Justizvollzugsgesetz aufgenommen werden. Mit Artikel 19 Absatz 2 schlagen wir das vor. Insbesondere zu erwähnen ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsschutz. Verschiedene Beratungsstellen und Anwälte berichten von Anrufen und schreiben von Inhaftierten, die keine Kontakte haben und nicht verstehen, warum und für wie lange sie eingesperrt wurden. Wo unentgeltliche Angebote bestehen, sei es über eine Beratungsstelle oder über einen amtlichen Verteidiger, sollen die Eingewiesenen Zugang dazu haben und darüber informiert werden. Das ist der Vorschlag von Artikel 19 Absatz 5.

Dem Minderheitsantrag der SiK zu Artikel 22 stimmen wir zu. Er erwähnt Vollzugsziele, die heute im Gefängnis immer noch Geltung haben. Der Strafvollzug dient in erster Linie dazu, dass die Verurteilten lernen, ein straffreies Leben zu führen.

Die grüne Fraktion ist gegen Videoüberwachung im Inneren von Vollzugseinrichtungen. Videoüberwachung erzeugt, wie erwähnt, nur eine Scheinsicherheit und erhöht die Sicherheit nicht effektiv. Damit spreche ich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 32 an. Wir wollen diese beiden Artikel streichen.

Noch ein Wort zum Profiling, das unter Artikel 23 neu eingeführt werden soll: Profiling bedeutet die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Daten werden verwendet, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Es werden Daten der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben und Interessen sowie die Zuverlässigkeit, das Verhalten, der Aufenthaltsort oder der Ortswechsel einer Person analysiert. Mittels Algorithmen werden Vorhersagen für die Zukunft gemacht. Wir wären dankbar, wenn uns der Regierungsrat erläutern könnte, wer im Strafvollzug zu welchem Zweck und auf welchem Weg Profiling betreibt.

Mit Artikel 34 verlangen wir, dass Besucher nur nach Androhung für drei Monate und erst im Wiederholungsfall für zwölf Monate ausgeschlossen werden können. Dabei soll auf familiäre Beziehungen Rücksicht genommen werden. Es ist widersprüchlich, wenn der Strafvollzug einerseits das soziale Verhalten fördern soll, gleichzeitig aber in Bezug auf die Besucher das Recht derart eingeschränkt werden kann.

Unser Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe d lautet: Falls Fixierungen wie Anketten nötig sind, müssen sie medizinisch überwacht werden. Weiter ist nach unserem Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 die Einzelhaft nach Ablauf von drei Monaten und die Verlängerung schriftlich zu begründen. Beide Massnahmen greifen schwer in die psychische und physische Integrität der Betroffenen ein. Je nach Person und Dauer können sie schwerwiegende Folgen haben. So werden Störungen des vegetativen Nervensystems oder der kognitiven Leistung genannt, wie Heisshunger oder Konzentrationsstörungen. Aus diesem Grund fordern wir im ersten Fall eine medizinische Begleitung und im zweiten Fall eine Überprüfung der Einzelhaft nach drei Monaten.

Zu guter Letzt wollen wir in den Vollzugseinrichtungen keine Schlag- und Abwehrstöcke, weder in staatlichen, noch – und das erst recht –, in privaten Einrichtungen. Deshalb wollen wir diese Schlag- und Abwehrstöcke als Waffen in Artikel 37 Absatz 3 streichen.

Bei Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b verlangen wir bei Disziplinar massnahmen eine Beschwerdefrist von zehn anstatt drei Tagen. Drei Tage sind zu kurz und unterlaufen einen effektiven Rechtsschutz, sie reichen nicht aus für eine schriftlich einzureichende Beschwerde.

Die Grundrechte, die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols und Verfahrensgarantien gelten absolut, auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Wenn wir meinen, in diesen Bereichen spielt das keine Rolle, bekommen wir Probleme. Zudem bauen wir damit das Fundament unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung ab. Deshalb möchten wir diese Anträge annehmen.

Präsidentin. Bevor ich dem Kommissionssprecher Markus Wenger das Wort gebe, möchte ich noch die Gruppe auf der Tribüne begrüßen. I warmly welcome a delegation of members of the parliament of the Khyber province in Pakistan. Just to know: In their province there are 11 million inhabitants. They are invited by the EDA and they will study politics in Switzerland and how the system works. Today they visit the canton of Berne. I wish you a very pleasant stay here in the canton of Berne and that you take a lot of information back to Pakistan. Wir durften die Gruppe bereits am Samstag anlässlich eines Gespräches unter Frauen begrüßen. Es war sehr spannend, über Politik einerseits und Frauenförderung anderseits zu diskutieren. Und ich muss Ihnen sagen: Sie haben bei uns ein paar ziemlich wunde Punkte gefunden, zu deren Behebung wir mehr leisten müssen. Zum Beispiel, damit in unserem Parlament Frauen und Männer gleichermassen vertreten sind. Allerdings sind sie um einiges weiter entfernt von diesem Ideal als wir. Der Austausch war sehr spannend und ich bedanke mich sehr. Gerne zeige ich Ihnen auch das Geschenk, das wir von den Gästen erhalten haben. *(Die Präsidentin zeigt dem Rat eine Plakette)*. Die Gruppe wird insgesamt eine Woche hier zu Besuch sein. Warm welcome and all the best. *(Applaus)*.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Zuerst nehme ich zu sämtlichen Anträgen der Grünen Stellung, anschliessend gehe ich auf die beiden Anträge der Regierung ein. Zu den drei noch offenen Anträgen der SiK-Minderheit werde ich Stellung nehmen, nachdem die Minderheitssprecher den entsprechenden Antrag vorgestellt haben.

Zuerst zum Antrag der Grünen zu Artikel 19 Absatz 2: Der Einschub, mit dem das Strafgesetzbuch erwähnt werden soll, ist unnötig.

Bei Artikel 19 Absatz 5 handelt es sich um eine Aufweichung der Rechte. Diesbezüglich möchte ich auf die Debatte vom vergangenen Donnerstag zurückkommen. Grossrätin Gaby Schönenberger sagte am vergangenen Donnerstag hier am Mikrofon, Straftäter seien schlussendlich auch Menschen und sie sollten in ihrem Recht geachtet werden. Diese Haltung ist aus meiner Sicht der Hintergrund der hier in diesem letzten Block verbleibenden Anträge der Grünen. Man möchte den Menschen, die von der normalen Lebensbahn abgekommen sind, Achtung entgegenbringen. Aus meiner ganz persönlichen Sicht ist dieses Anliegen wichtig. Aber wir erfüllen es nicht, wenn wir in den Gefängnissen und bei den Rechten der Gefangenen Aufweichungen vornehmen. Ich erlebe das selber bei Menschen, mit denen ich mich in Zusammenhang mit der Integration befasse. Es ist in der Regel gerade das Gegenteil nötig: klare Verhältnisse, klare Richtlinien. So fühlen sich die Leute besser und es lässt sich Vertrauen aufbauen. Das wiederum dient dazu, dass man mit diesen Leuten auf Augenhöhe zusammenarbeiten kann. Deshalb beantragt die SiK-Mehrheit, den Antrag zu Artikel 19 Absatz 5 abzulehnen. Übrigens erfolgten all die Ablehnungen in der Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 14 gegen 1, 14 gegen 2 und 11 gegen 3 Stimmen. Ich komme noch darauf zurück.

Bei Artikel 23 Absatz 2 geht es um die visuelle Überwachung. Dort möchten wir keine Abschwächung vornehmen. Die Verantwortlichen in den Gefängnissen sollen prüfen können, was in ihren Räumen passiert. Bei Artikel 24 Absatz 2 soll das Wort «namentlich» gestrichen werden. Dieses Wort dient aber dazu auszusagen, dass die Liste, die folgt, nicht abschliessend ist. Deshalb braucht es dieses Wort. Der Entscheid darüber in der Kommission fiel mit 14 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 3 sollen Rechte übertragen werden. Diese Anträge wurden mit 15 zu 1 Stimme, beziehungsweise mit 11 zu 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag zu Artikel 37 Absatz 3, wonach keine Schlag- und Abwehrstöcke gebraucht werden dürfen, wurde in der Kommission nicht behandelt. Aber vor dem Hintergrund der Diskussionen, die wir geführt haben, würde dieser Punkt keine Mehrheit finden. Die unter Artikel 49 verlangte Fristverlängerung wurde in der Kommission abgelehnt.

Damit komme ich zu der Ergänzung der Regierung zu Artikel 23 Absatz 1, wonach das Profiling eingeführt werden soll. Profiling stellt innerhalb des europäischen Rechts eine neue Möglichkeit dar. Da wir uns zurzeit mit der Revision des Gesetzes befassen, möchten wir diesen Punkt hier einfügen, damit wir alle Möglichkeiten haben, welche Fahndung und Aufklärung künftig benötigen.

Zum Antrag zu Artikel 56 Absatz 2: Es wurde festgestellt, dass es schwierig ist, wenn die Gemeinden für die Sozialhilfe der Insassen in den Justizvollzugseinrichtungen zuständig sind. Es ist administrativ aufwändig und umständlich. Deshalb möchte man hier die Zuständigkeit dem Kanton übergeben. Dies bedeutet, dass die Justizvollzugseinrichtungen künftig selber darum besorgt sind. Sie müssen ja ohnehin den Impuls geben, dass man etwas unternehmen muss. Für die Kommission waren deshalb die Anpassungen der Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 absolut sinnvoll, und sie nahm die beiden Anträge mit grossem Mehr an. Ich bitte Sie, der Meinung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsidentin. Ich möchte noch kurz daran erinnern, wo wir stehen: Es liegen die Änderungsanträge in der Version 3 vor. Sie haben bisher Äusserungen zu den Anträgen der Grünen gehört. Jetzt kommen wir zu den beiden Anträgen der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 22 und 42. Für Artikel 22 gebe ich Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Sprecherin der SiK-Minderheit. Ich darf Ihnen hier die Haltung der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 1 darlegen. Wir haben uns bereits in der Kommission und jetzt auch hier im Rat mit diesem Gesetz auseinandergesetzt und viele Artikel diskutiert und verabschiedet. Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz, regelt es doch detailliert die Umsetzung des Justizvollzugs. Der Justizvollzug ist ein sensibler Bereich. Deshalb ist es gerechtfertigt, sich Zeit zu nehmen und sich intensiv damit auseinanderzusetzen. In diesem Gesetz muss festgelegt werden, wie die Rahmenbedingungen des Strafvollzuges aussehen. Zehn Kapitel, 70 Artikel und unzählige Abschnitte behandeln Themenbereiche wie Organisation, Aufgaben, Sicherheit und Ordnung, Umgang mit Personendaten und so weiter. Nirgends in diesem Gesetz wird aber das Ziel des Justizvollzugs aufgenommen; das Ziel der Reintegration von Strafgefangenen in die Gesellschaft. Wir wissen es: Glücklicherweise bleiben nur die allerwenigsten Strafgefangenen lebenslänglich verwahrt. Die allermeisten werden nach dem Verbüssen ihrer Strafe oder ihrer Massnahme wieder in unserer Gesellschaft leben. Deshalb ist es doch sehr verwunderlich, dass diese Thematik nirgends aufgenommen worden ist. Es kann nicht sein, dass die Organisation und die Abläufe zum Beispiel im Torberg oder in Hindelbank gut funktionieren, uns dann aber nicht interessiert, was mit den Menschen nach dem Strafvollzug passiert.

Die Kommissionsminderheit will unter Artikel 22 bei den Vollzugsgrundsätzen unter Absatz 1 dieses Ziel aufnehmen. Das soziale Verhalten der Eingewiesenen muss im Justizvollzug gefördert werden, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen. Es ist im Interesse der Gesellschaft, im Interesse von uns allen, dass Strafgefangene nach dem Verbüssen ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft integriert werden können. Es liegt also auch in der Verantwortung des Gesetzgebers, in unserer Verantwortung, dass diese Integrationsbemühungen bereits während der Zeit des Vollzugs beginnen. Sicher kann man mir sagen, dass dieser Grundsatz irgendwo in einem übergeordneten Gesetz festgelegt ist. Aber in dem uns vorliegenden Gesetz des Kantons Bern zum Justizvollzug ist es nirgends ersichtlich. Wir erachten die soziale Reintegration in die Gesellschaft als zentrales Anliegen, und deshalb ist es zwingend nötig, diesen Punkt in unser kantonales Gesetz aufzunehmen. Die Kommissionsminderheit will dieses Ziel unter Artikel 22 Absatz 1 aufnehmen. Dort soll stehen: «Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen». Im Interesse der Eingewiesenen, aber vor allem auch im Interesse der Gesellschaft bitten wir Sie um Unterstützung dieses Antrags zu Artikel 22 Absatz 1.

Präsidentin. Und ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe, damit wir die Minderheitsanträge hören können. Ich gebe somit dem zweiten Grossrat, der einen Minderheitsantrag vorstellt, das Wort. Aber ich wäre wirklich dankbar, wenn wir etwas leiser wären. – Ich warte noch, bis es etwas ruhiger ist, dann gebe ich ihm das Wort. –

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP), Sprecher der SiK-Minderheit. Ich spreche hier als Vertreter der Kommissionsminderheit zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Arrest von früher 21 auf neu 14 Tage heruntergesetzt wird. Wir waren uns in der Kommission nicht ganz einig, deshalb erlauben wir uns, diesen Antrag noch einmal hier im Plenum zu diskutieren. Im Vortrag des Regierungsrats steht Folgendes: «Mit der Anordnung von Disziplinarsanktionen soll Ruhe und Ordnung aufrechterhalten und durchgesetzt werden.» Ein Arrest sollte hier länger als 14 Tage dauern können, es sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Arrest von 21

Tagen erteilen zu können. Das bedeutet ja nicht, dass der Insasse in einer speziellen Zelle sitzen muss, er kann sich ja auch in seiner eigenen Zelle befinden. Der Antrag ist entsprechend formuliert. Worum geht es uns bei diesem Antrag? Frau Grossrätin Machado will für die Insassen alles ein bisschen auflockern. Uns geht es aber nicht darum. Wir möchten vor allem für die Gefängniswärter einen besseren Schutz gewährleisten. Mit diesen 21 Tagen hätten sie die Möglichkeit, den Arrest nicht bereits nach 14 Tagen aufheben zu müssen, wenn ein Insasse gegen Ruhe und Ordnung verstösst. Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich bitte Sie, sämtliche Anträge der Grünen und der Kommissionen abzulehnen. Ich gehe nicht auf jeden einzelnen Antrag ein. Aber Artikel 19 ist wirklich nicht nötig, da er das wiederholt, was sowieso Gesetz ist. Auch der Minderheitsantrag, der das soziale Verhalten fördern will, ist nicht nötig, da diese Forderung bereits heute besteht. Es gibt ja die Bewährungshilfe, welche die Leute begleitet. Und auf die Zeit nach ihrer Entlassung müssen wir hier nicht eingehen.

Wir finden es falsch, dass – wie es der Antrag Machado zu Artikel 34 fordert – jemand zuerst verwahrt werden muss, wenn er gegen die Besuchsvorschriften verstösst und Sicherheit und Ordnung gefährdet. Es muss möglich sein, sofort zu handeln und zu reagieren. Sonst wäre es wie eine Einladung, dass man sich ohne Konsequenzen einmal so verhalten kann. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Dasselbe gilt auch beim Antrag, wonach bei Zwangsmassnahmen keine Stöcke eingesetzt werden dürfen. Das würde die Arbeit unserer Sicherheitsleute ganz klar erschweren. Auch hier muss man sich keine Illusionen machen: Bei Leuten, bei denen man Zwangsmassnahmen einsetzen muss, handelt es sich nicht um irgendwelche alten gebrechlichen Personen. Vielmehr gibt es darunter Kampfmaschinen, wie Sie es sich kaum vorstellen können, und dort darf man unseren Leuten nicht die Möglichkeit nehmen, sich zu wehren. Den Antrag der Regierung in Zusammenhang mit dem Profiling nehmen wir an, denn er dient schliesslich dem Schutz der Bevölkerung.

Noch zum anderen Minderheitsantrag, der die Erhöhung der Dauer des Arrestes von 14 auf 21 Tage fordert: Das kann man machen, die FDP-Fraktion befürwortet das, obwohl dadurch nicht viel verändert wird. Denn man kann den Arrest nach 14 Tagen wiederholen, wenn es nicht funktionieren sollte.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich erlaube mir zu diesem letzten grossen Block zwei Vorbemerkungen: Zuerst möchte ich das Abschlussvotum von Kollegin Machado aufnehmen. Sie begründete ihre Anträge damit, dass Grundrechte auch im Straf- und Massnahmenvollzug gelten. Hinsichtlich dieser Aussage haben wir überhaupt keine Differenzen. Allerdings setzen wir die Prioritäten, beziehungsweise die Werte, nicht nur bei den Delinquenten, sondern ebenfalls beim Personal der Vollzugseinrichtungen, bei denjenigen Frauen und Männern, die mit diesen Leuten zusammenarbeiten müssen, und auch bei der Gesellschaft. Und hier gilt es abzuwägen, wie weit wir gehen können, damit die Grundrechte dieses Personals und der Gesellschaft im Straf- und Massnahmenvollzug nicht verletzt wird. Ich bitte Sie, ihr Augenmerk auch ab und zu darauf zu legen. Die Optik gewisser Anträge ist aus unserer Sicht bisweilen etwas zu stark auf die Delinquenten gerichtet.

Zweitens bitte ich Sie, in diesem Gesetz nicht unnötig Bundesrecht zu wiederholen. Sehr viele Anträge machen im Grunde nichts anderes, als bundesrechtliche Grundsätze zu wiederholen oder auf Bundesrecht zu verweisen. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gelten die bundesrechtlichen Grundsätze ohnehin für den Straf- und Massnahmenvollzug und müssen nicht zusätzlich in das kantonale Gesetz aufgenommen werden.

Nun zu den einzelnen Anträgen, zuerst zu Artikel 19 Absatz 2: Hier wird auf eine bundesrechtliche Grundlage verwiesen, was aus der Sicht der BDP völlig überflüssig ist. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen funktionieren muss. Deshalb müssen wir das nicht noch zusätzlich in das Gesetz als Verweisungsnorm aufnehmen.

Zum Antrag zu Artikel 19 Absatz 5(neu): Die rechtlichen Grundlagen gelten hier allgemein, also auch für Leute, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Wir erachten es nicht als zielführend, hier noch etwas aufzunehmen oder sogar zu versuchen, mittels Hintertürchen eine rechtliche Grundlage für zusätzliche unentgeltliche Prozessführungen zu schaffen.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 2: Dieser normiert die Vollzugsgrundsätze aus der technischen Sicht nach kantonalen Vollzugsgrundlagen. Er zeigt also auf, wie ein Straf- und Massnahmenvollzug technisch ablaufen muss. Er sagt aber bewusst nicht, welches Ziel hinter der Strafe steht, denn das tut nämlich das Bundesrecht. Das Bundesrecht sagt abschliessend, warum jemand bestraft werden muss, warum jemand in den Straf- und Massnahmenvollzug kommt, und dass allenfalls eine Resozialisierung, wie das von der Kommissionsminderheit gefordert wird, vorgesehen ist. Das ist eine bundesrechtliche Grundlage, das müssen wir hier nicht zusätzlich in unser Gesetz aufnehmen. Der Kanton sagt lediglich, wie der Straf- und Massnahmenvollzug geschieht.

Nun zur Datenverarbeitung und zur visuellen Überwachung: Hier teilen wir natürlich die Ansicht der Grünen nicht, wonach visuelle Überwachungen nicht nötig sind. Es gehört zu den Grundlagen eines anständigen Vollzugs, dass visuell überwacht wird, was in allen Einrichtungen, auch in den Transportfahrzeugen, geschieht. Dazu gehört auch die entsprechende Datenverarbeitung und der Datenaustausch unter irgendwelchen Behörden, die in den Straf- und Massnahmenvollzug involviert sind. Deshalb lehnen wir die diesbezüglichen Anträge der Grünen ab. Auch den Streichungsantrag zu Artikel 32 lehnen wir ab.

Zu den Anträgen zu Artikel 34: Hier sollen gewisse Disziplinar massnahmen in Zusammenhang mit Besucherinnen und Besuchern erst auf Androhung hin gemacht werden können. Aber die Androhung besteht bereits, nämlich im Straf- und Massnahmenvollzug, und zwar ohne die Anträge von Kollegin Machado. Es käme niemandem in den Sinn, im Strassenverkehr zu fordern, allfällige Bussen erst nach vorgängiger Androhung auszusprechen. Deshalb sind diese Anträge gemäss unserer Logik völlig überflüssig. Die Androhung ist als gesetzliche Grundlage normiert, wenn sich jemand nicht so verhält, wie er sollte, und das ist aus unserer Sicht ausreichend.

Zu Artikel 35: Wir gehen davon aus, dass zum Schutz einer Insassin oder eines Insassen eine Fixierung bisweilen eilt. Deshalb erachten wir eine fixe gesetzliche Grundlage nicht als zielführend, die fordert, dass zuerst psychiatrische Dienste oder Ärzte beigezogen werden müssen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Jetzt zu Artikel 37: Delinquentinnen und Delinquenten können bisweilen körperlich sehr stark sein. Das Vollzugspersonal verfügt jedoch nicht immer über die körperliche Robustheit, wie sie bei gewissen Delinquentinnen und Delinquenten nötig wäre, um allenfalls Gewaltausbrüche oder ähnliches eindämmen zu können. Deshalb müssen wir als Ultima Ratio gewisse Waffen zulassen. Also lehnen wir diesen Antrag ab.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 42: Die 21 Tage bestehen bereits im bisherigen Recht. Wir sehen nicht ein, warum diese Dauer verkürzt werden sollte. Deshalb unterstützen wir den Antrag der Minderheit der Kommission.

Zum Antrag zu Artikel 49: Bei Disziplinar massnahmen handelt es sich um Kleinststrafen, die sofort vollzogen werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten. Es gibt im Strafrecht ein Sprichwort: «Die Strafe muss auf dem Fusse folgen», denn sonst nützt sie nicht wirklich viel. Gerade bei Disziplinar massnahmen erachten wir es als ausserordentlich wichtig, dass Klarheit herrscht über die Frage, was jetzt passiert und welche disziplinarischen Massnahmen aufgrund eines Verhaltens ausgesprochen werden. Deshalb lehnen wir die Erweiterung der Beschwerdefrist ab.

Den Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Artikel 57 unterstützen wir. Allerdings machen wir auf Folgendes aufmerksam: Wir würden es nicht begrüssen, wenn bei der Polizei- und Militärdirektion die Ressourcen ausgebaut werden müssten, nur weil die Kompetenz zur Einholung oder Prüfung allfälliger Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten bei der POM angesiedelt würden. Und wir erachten es als zielführend, dass die Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen bei den regionalen Sozialdiensten dann abgebaut werden, wenn sie bei der POM angesiedelt werden.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Anträge der Kommission. Auch unterstützt sie den Minderheitsantrag 1 sowie den Antrag der Grünen zu Artikel 35 Absatz 3 und lehnt den Minderheitsantrag 21 ab. Ich werde mich nicht so ausführlich dazu äussern wie der Sprecher der BDP, da wir unsere Position bereits in der Kommission gut einbringen konnten.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 1: Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die übergeordnete Zielsetzung der Resozialisierung von entscheidender Bedeutung. Es ist richtig, es ist im StGB verankert, aber für uns ist es trotzdem unerlässlich, dass dieser Vollzugsgrundsatz im vorliegenden Gesetz als Richtschnur übergeordnet über den technischen Aspekten enthalten ist. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen hat jede und jeder Betroffene die Möglichkeit, wieder in das normale

Leben zurück zu finden. Dass er diese Möglichkeit nutzen kann, ist für ihn persönlich wichtig, ist aber auch für die Gesellschaft bedeutend. Nichts ist teurer und gefährlicher als die Nichtresozialisierung der Gesetzesbrecher. Wie der Mensch im Strafvollzug behandelt wird, welches Menschenbild hinter dem Vollzugsauftrag steht, ist entscheidend für den Erfolg. Das haben viele Forschungsergebnisse aufgezeigt. Deshalb unterstützen wir den Minderheitsantrag zu Artikel 22.

Zu Artikel 35 Absatz 3 der Grünen: Das übergeordnete Recht gibt die Möglichkeit der Einzelhaft bis zu sechs Monaten. Es gibt ohnehin wenige Fälle, bei denen sechs Monate ausgesprochen werden. Es ist klar, dass dies eine ganz grosse, einschneidende Massnahme gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Gefangenen ist. Deshalb ist es richtig, wenn bei einer Verlängerung nach den ersten drei Monaten eine Begründung geliefert werden muss.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b: Das tönt nach wenig, ist aber immerhin 50 Prozent. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehlt 14 Tage, und diese Kommission kommt nicht ohne Gründe auf eine solche Empfehlung. Eigentlich sollte sie auch für den Kanton Bern die Grundlage für die Legiferierung sein. Damit sind die Anträge der SP-JUSO-PSA-Fraktion begründet.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Tout d'abord, concernant l'article 19 alinéa 2. Dans cet article, on règle la manière dont se déroule la détention de personnes et notamment leur droit quotidien pour être à l'extérieur et le droit d'être entendues. Il est demandé de faire référence à l'article 74 du Code pénal: l'article de la loi proposé par le Conseil-exécutif est bien plus facile et précis à appliquer. Alinéa 5, un nouvel alinéa, «Les personnes détenues ont droit, à leurs propres frais, à une représentation ou à un conseil juridique. Elles ont droit à un accès pour une consultation juridique gratuite, ou à une défense d'office»: cette mesure complique, coûte plus cher, et elle est déjà prise en compte dans l'alinéa 2 à la lettre b. Article 22, «améliorer le comportement social», qui est de la minorité: il me semble que cet article, tel que le Conseil-exécutif le propose, est déjà suffisamment bien précisé. Ce complément d'article de la minorité n'est pas à retenir.

Article 23 alinéa 2a, «surveillance visuelle»: il me semble qu'elle est nécessaire de nos jours où tout fonctionne avec le numérique, les informations vont très vite et cela fait partie du fonctionnement de notre société, et il en va également de la sécurité du personnel. Sa suppression est demandée, ce que nous ne retenons pas. Article 24, où il est demandé de tracer le «notamment», alors que celui-ci est important pour que toutes les autorités puissent avoir droit au chapitre. Article 32, «supprimer les surveillances visuelles»: on en a déjà parlé à l'article 23, avec finalement les mêmes arguments. Article 34 alinéa 2, «droit des visites», qui peuvent être interdites à ceux qui ne respectent pas les consignes, qui mettent en danger l'ordre et la sécurité. Encore une fois, il s'agit de la sécurité des détenus, mais également du personnel. Il est demandé de biffer cet article et qu'en cas de récidive on puisse le tracer, ce à quoi nous nous opposons. Par contre, comme l'article le spécifie, «les proches parents ne peuvent pas faire l'objet d'une interdiction permanente».

Article 35 alinéa 2d, il s'agit de la détention individuelle, où dans certaines situations il est demandé de faire appel à un médecin ou à un psychiatre: là aussi on complique les choses, on renchérit la situation et d'ailleurs, dans la pratique souvent, un médecin est déjà associé à ce genre de mesure. Article 35 alinéa 3, la détention individuelle qui peut aller jusqu'à dix mois au maximum. Il est demandé qu'un contrôle soit fait après trois mois: là également ce n'est pas nécessaire. Article 37 alinéa 3, «sont admis comme armes les matraques et les bâtons de défense»: malheureusement de temps en temps il faut avoir de telles armes sur soi, de préférence ne pas les utiliser, mais cela peut aussi avoir un effet dissuasif. Article 42, l'amendement de la minorité où il est demandé de prolonger de 14 à 21 jours la détention individuelle: c'était dans l'ancienne loi et nous soutenons la continuation de ces 21 jours. Article 49 alinéa 1b, «recours»; les détenus peuvent faire recours par rapport à leur détention. Alors qu'actuellement ce recours doit être déposé dans les trois jours, une prolongation est demandée pour dix jours: ce n'est pas nécessaire puisque cela concerne uniquement les sanctions disciplinaires, il faut donc maintenir les trois jours. Le groupe UDC vous remercie également de refuser ces amendements qui ont été déposés maintenant en cours de route.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Auch die Grünliberalen sind einstimmig gegen diese Anträge. Es ist klar, dass die Rechte berücksichtigt werden müssen, aber es braucht nicht mehr. Und die meisten der Rechte, von denen gefordert wird, dass sie im Gesetz verankert werden, sind bereits auf Bundesebene geregelt. Schlussendlich handelt es sich um Delinquenten, um verurteilte Personen, die sich offensichtlich gegen das Gesetz gestellt haben, die Opfer hervorgerufen haben, Opfer, die oft bereits während des ganzen Verfahrens schlechter gestellt sind als die Täter, indem

sie nur etwas von der Opferhilfe bekommen und dann kein weiteres Sondersetting für sie vorgesehen ist. Wir sehen keinen Grund, warum man jetzt im Strafvollzug «Spezialzügli» fahren soll. Das Personal muss die Möglichkeit haben zu intervenieren. Würden sie «entwaffnet», dürfte das schwierig werden. Gerade gegenüber mehreren Insassen kann man nicht mit Wattebäuschchen auftreten. Das Personal muss die Möglichkeit haben sicher zu intervenieren.

Bei der Überwachung gilt genau dasselbe: Es kann sich dabei auch um einen Schutz der Insassen handeln, es geht dabei nicht zwingend um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Würde zum Beispiel ein Übergriff des Personals stattfinden, würde dieser auf den Kamerabildern ebenfalls sichtbar. Es geht also nicht allein um die Überwachung der Insassen, die Überwachung kann durchaus auch dem Schutz der Insassen dienen.

Zu den Minderheitsanträgen: Wir erachten diese 14 Tage als ausreichend. Ob die Dauer um sieben Tage verlängert wird oder nicht, ist gar nicht so wichtig. Wichtig ist es, ein Zeichen zu setzen, und 14 Tage im Arrest zu verbringen ist genug. Die anderen Minderheitsanträge unterstützen wir nicht, wie wir bereits beim Eintreten gesagt haben. Die Anträge des Regierungsrats werden wir unterstützen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen oder -sprecher gemeldet, und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe somit das Wort dem Sprecher der SiK für die Kommentierung der Minderheitsanträge.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe Ihnen versprochen, noch kurz zu den Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen und Ihnen zu berichten, was wir in der Kommission diskutiert haben. Bei Artikel 22 Absatz 1 wurde die Kommission so instruiert, dass die Gesetzesbasis auf diesem Ziel aufbaut. Das ist ganz klar für alle Mitglieder der Kommission das Ziel, wir haben hier keine Differenz. Es stellt sich lediglich die Frage, ob man diesen Passus ins Gesetz aufnehmen soll oder nicht. Mit 9 gegen 6 Stimmen hat die Kommissionsmehrheit entschieden, den Passus nicht aufzunehmen.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d: Der Leiter des Amtes für Justizvollzug informierte uns detailliert darüber, was das überhaupt bedeutet. Er erklärte uns, dass es sich bei den Arresttagen im Strafvollzug um eine Sanktion handelt, die einige Tage dauert. Die 14 Tage wurden in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Deshalb waren wir der Meinung, es mache keinen Sinn, im Gesetz die Dauer auf 21 Tage zu erhöhen. Der Kommissionsentscheid fiel dort mit 8 gegen 8 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten der 14 Tage aus.

Präsidentin. Es kommt noch ein Einzelsprecher ans Mikrofon.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Vielleicht bin ich etwas altmodisch, aber ich bin wohl hier nicht der Einzige im Saal. Bei all den vielen Anträgen musste ich bisweilen ein bisschen den Kopf schütteln. Unsere Demokratie basiert auf Regeln. Im Justizvollzug gilt es, durch Strafe die Regeln und Gesetze durchzusetzen. Die Polizei versucht mit viel Aufwand und mit einem immensen Justizapparat die Straftäter zu überführen und eine Strafe zuzuweisen. Wir haben es hier mit Straftätern zu tun und nicht mit Schäfchen oder mit jemandem, der rasch einmal ein bisschen daneben tritt. Diese Leute haben jemandem Schaden zugefügt. Wie viel Recht haben dann die Opfer, die dieses Leid oder eben den Schaden tragen müssen? Das wurde hier auch bereits erwähnt. Eigentlich besitzen sie sehr wenig Recht, höchstens die Genugtuung, dass der Straftäter vielleicht in einem Gefängnis sitzt und nicht in einer Wohlfühloase. Vielleicht übertreibe ich hier ein bisschen in die andere Richtung, als dies vorhin gemacht wurde. Strafvollzug darf und muss auch ein bisschen abschreckend wirken, denn sonst nützt er gar nichts. Ziel sollte es sein, dass sich einer sagt, er wolle nie mehr dorthin zurück, wenn er aus dem Strafvollzug kommt. Wenn du, Simone, ein Gefängnis hättest, würde ich mich fragen, wie lange es dauert, bis die ersten Freiwilligen kommen, weil sie etwas erleben möchten, das doch gar nicht so schlimm ist.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Welcome to our guests from Pakistan. It might be difficult for you to follow the discussions in French or in Swiss-German dialect. But anyway you get the impression of a beautiful quiet parliament (*Heiterkeit*). Vielen Dank für diese Diskussion. Als ich vorhin so dagesessen habe, habe ich mir überlegt, wie schwierig diese Diskussion für Sie sein muss, denn in der Kommission wurden die einzelnen Anträge zu den verschiedenen Artikeln schön der Reihe nach behandelt. Ich nehme nicht zu jedem einzelnen Antrag im Detail Stellung, aber für

mich ist es ganz wichtig und es ist der ganzen Regierung ein grosses Anliegen, dass die Rechte der Eingewiesenen im Rahmen des eidgenössischen Strafgesetzbuches gewahrt sind und gewahrt bleiben. Mit dem neuen Gesetz ändern wir nichts an dieser Grundhaltung, als Grundsatz ist das selbstverständlich. Deswegen lehnt die Regierung Anträge ab, die einzelne Passagen, die im Strafgesetzbuch der Eidgenossenschaft bereits enthalten und geregelt sind, auf der kantonalen Ebene repetieren.

Ich möchte noch etwas zum Begriff des Profilings sagen. For our Pakistan visitors: profiling is an English expression. Dieser Begriff ist für ein bernisches Gesetz etwas speziell. Wir nehmen ihn auf, weil er im EU-Recht vorkommt und weil die Eidgenossenschaft diesen Begriff ins eidgenössische Recht übernehmen will. Wenn wir schon unser Justizvollzugsgesetz so umfassend revidieren, wollen wir diesen Begriff gleich aufnehmen. Wir haben uns beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern rückversichert und er unterstützt dieses Vorgehen in aller Form. Er unterstützt nicht immer alle Anliegen der POM, aber hier hat er uns in aller Form unterstützt. Aus diesem Grund finden Sie diese Formulierung im Gesetz. Der Einschub über das Profiling wirkt wie etwas Zusätzliches und Neues, aber das ist es eigentlich nicht. Als Beispiel kann die Prognosestellung im risikoorientierten Strafvollzug genannt werden. Dieser neue Begriff kann also zum Beispiel in dieses Gebiet fallen. Inhaltlich ändert sich aber an der Arbeit der Justizvollzugsbehörde und der Datenbearbeitung nichts. Die Daten werden vom Amt für Justizvollzug bearbeitet und wie bis anhin in den Systemen gespeichert, die von der Datenschutzaufsichtsbehörde periodisch überprüft werden.

Noch etwas zum Minderheitsantrag in Zusammenhang mit der Dauer der Disziplinar massnahmen: Es wurde richtig gesagt, diese 14 Tage werden eigentlich kaum ausgeschöpft. Deshalb schlägt die Regierung auch im neuen Gesetz 14 Tage vor. Ich bitte Sie in diesem Sinn, der Linie der Regierung zu folgen und die Anträge, die dem widersprechen, abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich danke Regierungsrat Käser für die Erläuterungen zum Profiling. Noch etwas zu diesem Thema: Im EU-Recht wurde vor kurzem festgelegt, dass niemand aufgrund von Profiling zu einem Vertrag verpflichtet oder verurteilt werden kann. Es ist also nicht so, dass es im EU-Recht erlaubt ist, sondern auf EU-Ebene wurde die Grenze der Anwendung festgelegt.

Zum Vorwurf, wonach wir den Justizvollzug aufweichen wollen: Kein einziger Antrag fordert mehr Freizeit, mehr Ausgang oder kürzere Strafen. Das wäre hier ja auch gar nicht der Ort dafür. Es geht hier also nicht um eine Aufweichung, sondern um die Abwehr einer Aufweichung rechtsstaatlicher Prinzipien. Noch zu den Grundrechten der Angestellten, die Samuel Leuenberger angesprochen hat: Keine einzige dieser Anträge greift in die Grundrechte der Angestellten ein, im Gegenteil: Ein guter Vollzug mit einem respektvollen Umgang erleichtert die Arbeit der Angestellten sehr. In diesem Zusammenhang erwähne ich jetzt auch gleich die visuelle Überwachung. Die beiden Gefängnisse Pöschwies und Lenzburg verzichten auf eine solche Überwachung und setzen auf einen respektvollen Umgang. Nach ihrer Aussage gibt es in ihren Anstalten wenige Zwischenfälle.

Noch zum Besuchsrecht und der Androhung: Erhält ein Insasse Besuch und es passiert ein Zwischenfall, ist es selbstverständlich, dass dieser Besuch die Institution verlassen muss. Aber man muss ihm sagen, dass er bis zu drei Monate lang nicht mehr kommen kann, wenn er sich noch einmal so aufführt. Sollte er es nicht begriffen haben, dauert die Frist bis zu einem Jahr. Bei der Familie muss man Rücksicht nehmen und andere Wege finden.

Ich habe bei Artikel 24 Absatz 2 noch vergessen zu begründen, warum ich das Wort «namentlich» streichen möchte. Die Datenschutzvorgaben verlangen, dass Behörden, die besonders schützenswerte Daten übermitteln dürfen, in der gesetzlichen Grundlage genannt werden. Das Wort «namentlich» bedeutet «zum Beispiel», sodass auch andere beigezogen werden können, was aber gegen das Rechtmässigkeitsprinzip verstösst.

Präsidentin. Damit kommen wir zu einer längeren Abstimmungskaskade, nämlich ab Artikel 19 bis zur Gesamtabstimmung. Sollte es Veränderungen geben bei den Artikeln, möchte ich Sie daran erinnern, dass die dann am Schluss bereinigt werden, damit die Nummerierung stimmt. Darauf müssen wir jetzt nicht achten. Wir nehmen es jetzt einfach so, wie die Anträge formuliert sind, selbst wenn es bei der Nummerierung noch Verschiebungen geben sollte.

4. Rechtsstellung der Eingewiesenen

Art. 19 Abs. 1

Angenommen

Art. 19 Abs. 2(neu)

Präsidentin. Hier liegt ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 2(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	15
Nein	125
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 19 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 19 Abs. 5 (neu)

Präsidentin. Wer hier den Antrag Grüne annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 5(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	16
Nein	126
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Art. 20 und 21
Angenommen

Art. 22 Abs. 1

Präsidentin. Hier steht der Antrag Regierungsrats und SiK-Mehrheit dem Antrag SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 22 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja	99
Nein	43
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben dem Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 22 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

5. Umgang mit Personendaten

Art. 23 Abs. 1

Präsidentin. Wer den Antrag zu Artikel 23 Absatz 1 gemäss Antrag Regierungsrat II annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 23 Abs. 1; Antrag Regierung (II))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	141
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierung angenommen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a

Präsidentin. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 23 Abs. 2 Bst. a; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	128
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. b–e und Abs. 3, Art. 24 Abs. 1
Angenommen

Art. 24 Abs. 2

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 24 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	125
Nein	16
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 24 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	11
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 24 Abs. 3, Art. 25–27

Angenommen

6. Sicherheit und Ordnung

6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Art. 28–31

Angenommen

Art. 32

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne auf dessen Streichung vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 32; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	127
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 33, Art. 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Präsidentin. Zu diesem Artikel liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grü-

54e4313f9e0a4ab0bcea2371a639956b 06.10.2017

ne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	124
Nein	17
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	13
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK .

Art. 34 Abs. 3

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	18
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	1
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben ihn angenommen.

Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2 Bst.a–c
Angenommen

Art. 35 Abs. 2 Bst. d

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 2 Bst. d; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	17
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 2 Bst. d; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	2
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35 Abs. 3

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	108
Nein	33
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 132

Nein 5

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35 Abs. 4 und 5

Angenommen

6.3 Zwangsanwendung

6.3.1 Im Allgemeinen

Art. 36, Art. 37 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 37 Abs. 3

Präsidentin. Hier steht ein Antrag von Regierungsrat und SiK einem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 37 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja 126

Nein 16

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 37 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 134

Nein 5

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

6.3.2 Medizinische Zwangsmassnahmen im Besonderen

Art. 38–40

Angenommen

6.4 Disziplinarwesen

Art. 41, Art. 42 Abs. 1 Bst. a–c

Angenommen

Art. 42 Abs. 1 Bst. d

Präsidentin. Hier steht ein Regierungsrats- und SiK-Mehrheitsantrag einem Antrag der SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja	78
Nein	63
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja	140
Nein	2
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

Art. 42 Abs. 2, Art. 43–47
Angenommen

7. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 48, Art. 49 Abs. 1 Bst a
Angenommen

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

Präsidentin. Hier steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	119
Nein	23
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 137

Nein 3

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 49 Abs. 2–Art. 53

Angenommen

8. Kosten

8.1 Kostenarten

Art. 54 und 55

Angenommen

8.2 Träger der Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen

8.2.1 Eingewiesene mit Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 56 und Art. 57 Abs. 1

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 (Gemäss Antrag Regierungsrat II)

Angenommen

Art. 57 Abs. 3

Angenommen

8.2.2 Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 58

Angenommen

8.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 59–61

Angenommen

8.3 Träger der Vollzugskosten bei anderen Formen des Freiheitsentzugs

Art. 62

Angenommen

8.4 Träger der persönlichen Auslagen

Art. 63 und 64

Angenommen

9. Ausführungsbestimmungen

Art. 65
Angenommen

10. Schlussbestimmungen

Art. 66–68
Angenommen

II.

1. Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Änderungen und Ergänzungen angenommen

2. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
Änderungen und Ergänzungen angenommen

3. Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung.
Änderungen und Ergänzungen angenommen

4. Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)
Änderungen und Ergänzungen angenommen

5. Gesundheitsgesetz
Änderungen und Ergänzungen angenommen

III., IV.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsidentin. Somit kommen wir ganz an den Schluss dieses Abstimmungsprozederes. Ich weise noch einmal darauf hin, dass es eine zweite Lesung gibt. Jetzt kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer die Änderungen so annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung 1. Lesung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	125
Nein	4
Enthalten	11

Präsidentin. Sie haben die Vorlage in erster Lesung angenommen.